



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1987

Nummer 53

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	23. 7. 1987	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1248

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
19. 8. 1987	<b>Finanzminister</b> RdErl. - Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Anwendung des § 12 Abs. 2 a BVO.	1274

## I.

203204

### Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1987 -  
B 3100 - 0.7 - IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im  
Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung ab  
1. 10. 1987 wie folgt geändert:

## I.

1. Nummer 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die nach § 34c Abs. 2 und 3 Einkommensteuergesetz abgezogene Steuer, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.
  2. In Nummer 4.3 Satz 2 werden die Worte „Buchstaben a und b“ gestrichen.
  3. Nummer 4.3 Satz 3 wird gestrichen.
  4. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:
    - 5.1 Für die Früherkennung von Krankheiten gelten folgende Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen:
      - a) über Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in der Fassung vom 26. 4. 1976 (Beilage Nr. 28/76 zum Bundesanzeiger 1976 Nr. 214/Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), geändert durch Bekanntmachung vom 14. 1. 1980 (Beilage Nr. 4/80 zum Bundesanzeiger 1980 Nr. 22).
      - b) über die Früherkennung von Krebserkrankungen in der Fassung vom 28. 4. 1976 (Beilage Nr. 28/76 zum Bundesanzeiger 1976 Nr. 214/Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), zuletzt geändert durch Richtlinien vom 23. 9. 1986 (Bundesanzeiger 1986 Nr. 224 S. 16310).
  5. Nummer 6.1 wird gestrichen; die Bezeichnung „6.2“ entfällt.
  6. In Nummer 7.4 Satz 1 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:  
„und kein Sachleistungssurrogat vorliegt.“
  7. Nummer 8 a wird gestrichen.
  8. Nummer 9 erhält folgende Fassung:
    - 9 Zu § 4 Nr. 1
    - 9.1 Nummer 5.4 gilt entsprechend.
    - 9.2 Auf Grund des § 4 Nr. 1 Satz 4 BVO bestimme ich, daß zu Aufwendungen für Akupunkturbehandlungen Beihilfen zu gewähren sind, wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewendet worden sind. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann bei Zweifel das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholen. Aufwendungen für Akupunkturbehandlungen können bis zu 30,- DM je Sitzung als beihilfefähig anerkannt werden.
    - 9.3 Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 2, 3 und 4.1 Satz 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO ist anzuerkennen:
      - a) nach Maßgabe einer vom Beihilfeberechtigten vorzulegenden, auf Grund eines ärztlichen Gutachtens erteilten Leistungszusage der Krankenversicherung des zu Behandelnden, aus der sich Art und Umfang der Behandlung ergeben oder
  - b) wenn von der Krankenversicherung ein Gutachterverfahren nicht vorgesehen ist, nach Maßgabe der Stellungnahme eines von der Festsetzungsstelle beauftragten Gutachters. Dazu hat der Beihilfeberechtigte
    - der Festsetzungsstelle eine Erklärung des zu Behandelnden über die Entbindung von der Schweigepflicht mit der Bescheinigung des behandelnden Arztes nach Formblatt Anlage 5 zuzuleiten und Anlage 5
    - zu veranlassen, daß der behandelnde Arzt einen Bericht für den Gutachter nach Formblatt Anlage 6 erstellt und diesen in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter übersendet. Anlage 6

Die Festsetzungsstelle beauftragt mit Formblatt Anlage 7 einen vom Finanzminister benannten Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens; sie leitet ihm dazu gleichzeitig

    - den ungeöffneten Umschlag mit dem Bericht des Arztes Anlage 7
    - das Formblatt Anlage 5
    - das Formblatt Anlage 8 in zweifacher Ausfertigung Anlage 8
    - einen an die Festsetzungsstelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Freiumschlag sowie
    - ggf. die Bestätigung des Arztes bei fehlender Zusatzausbildung des Diplompsychologen/ Psychagogen

zu.

Ist eine Verlängerung der Behandlung erforderlich (Nummer 2.3 Satz 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO), so ist der vom behandelnden Therapeuten begründete Verlängerungsbericht entsprechend Satz 2 dem mit dem Erstgutachten beauftragten Gutachter zur Stellungnahme zuzuleiten.

Der Gutachter teilt seine Stellungnahme nach Formblatt Anlage 8 der Festsetzungsstelle mit. Die Kosten des Gutachtens trägt die Festsetzungsstelle.
  - c) Ein Anerkennungsbescheid ist dem Beihilfeberechtigten nach Formblatt Anlage 9 zu erteilen. Anlage 9
- 9.4 Die Kosten für zahntechnische Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz oder Zahnkronen sind durch die Laborkostenrechnung oder die Aufstellung der im Eigenlabor des Zahnarztes entstandenen Kosten nachzuweisen.
- 9.5 Bei Leistungen nach § 4 Nr. 1 Satz 7 BVO ist mit der Notwendigkeitsbescheinigung des Zahnarztes der Befunderhebungsbogen vorzulegen. Bei Begutachtung durch einen Amts- oder Vertrauenszahnarzt sind daneben - soweit vorhanden - Röntgenaufnahmen vorzulegen.
9. Nummer 10.1 erhält folgende Fassung:
    - 10.1 Auf Grund des § 4 Nr. 7 Satz 2 BVO in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Satz 4 BVO bestimme ich, daß die Aufwendungen für die wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilmittel  
Helixor, Iscador und Thymusextrakte (einschl. NeyTumoren und Wobe-Mugos)  
als beihilfefähig anzuerkennen sind, wenn wissenschaftlich anerkannte Mittel angewendet worden sind oder diesen wegen des fortgeschrittenen Stadiums der Erkrankung keine ausreichenden Erfolgchancen mehr eingeräumt werden können oder im Hinblick auf den Krankheitszustand die Behandlung mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und Mitteln unzumutbar erscheint. Ob eine der vorgenannten Voraussetzungen gegeben ist, hat die Festsetzungsstelle zu prüfen; sie kann im Einzelfall bei Zweifel das Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholen.

10. In Nummer 10.2 Satz 2 werden die Worte „nach § 4 Nr. 7 Satz 3 BVO“ gestrichen.
11. In Nummer 11.3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Albinismus“ ein Komma und das Wort „Pupillotonie“ eingefügt; hinter Satz 3 wird folgender Satz angefügt:  
Aufwendungen für Sportbrillen sind nur beihilfefähig, wenn sie von Schülern während des Schulsports getragen werden müssen.
12. Nummer 11.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Als Kürzungsbetrag sind bei Erwachsenen 100,- DM (für Hausschuhe 40,- DM) und bei Kindern bis zu 16 Jahren 60,- DM anzusetzen.
13. In Nummer 11.5 wird jeweils der Betrag von „350,- DM“ durch „600,- DM“ ersetzt.
14. Nummer 12 erhält folgende Fassung:  
12 Zu § 5  
12.1 Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Bruttobezüge; Versorgungsbezüge sind die laufenden Bezüge nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Unfallausgleich nach § 35 BeamtenVG bleibt unberücksichtigt. Dem Betrag der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge sind die Renten (ohne Beitragszuschuß zur Krankenversicherung) aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung hinzuzurechnen.  
12.2 Sind am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung mehrere öffentliche oder freie gemeinnützige Anstalten vorhanden, so ist der niedrigste Satz der Anstalt maßgebend, in welcher der Pflegebedürftige unter Berücksichtigung des Grades seiner Pflegebedürftigkeit untergebracht ist. Bei Unterbringung in einer anderen Einrichtung ist der niedrigste Satz der kostengünstigsten Einrichtung nach Satz 1 maßgebend, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in Betracht käme.  
12.3 Wird eine an sich dauernd unterbringungsbedürftige, im häuslichen Bereich gepflegte Person vorübergehend zur Pflege in eine Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder in ein Pflegeheim aufgenommen, so sind die Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 BVO beihilfefähig.  
12.4 Bei vorübergehender Erkrankung einer in einem Altenheim nicht wegen krankheitsbedingter dauernder Pflegebedürftigkeit wohnenden Person ist ein zu den allgemeinen Unterbringungskosten erhöhter Pflegekostenzuschlag nach § 4 Nr. 5 BVO beihilfefähig.
15. Nummer 13.1 und Nummer 13.2 erhalten folgende Fassung:  
13.1 Nummer 5.4 gilt entsprechend.  
13.2 Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation (Anschlußheilbehandlung) nach einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 2 BVO) kann eine Sanatoriumsbehandlung anerkannt werden, wenn der Krankenhausarzt deren Notwendigkeit bescheinigt und die Sanatoriumsbehandlung spätestens einen Monat nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung beginnt.
16. Nummer 13.3 wird gestrichen.
17. In Nummer 15 Satz 1 werden hinter dem Wort „unterbrochen“ die Worte „während eines Erziehungsurlaubs sowie“ eingefügt.
18. Nummer 20.1 und 20.2 erhalten folgende Fassung:  
20.1 Rechnungsbeträge in ausländischer Währung sind mit dem am Tage der Festsetzung der Beihilfe maßgebenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Deutsche Mark umzurechnen, sofern der auf die Aufwendungen entfallende Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird (z. B. durch Umtauschbestätigung der Bank). Den Belegen über die Aufwendungen ist eine Übersetzung beizufügen.  
20.2 Nummer 5.4 gilt entsprechend.
19. Hinter Nummer 20.5 wird folgende Nummer 20.6 angefügt:  
20.6 Die Begrenzung der Beförderungskosten in § 10 Abs. 1 Satz 2 BVO gilt auch für einen medizinisch notwendigen Rücktransport aus dem Ausland. Die sich dadurch ergebenden Mehrbelastungen können durch Abschluß einer Auslandsreise-Krankenversicherung aufgefangen werden.
20. Hinter Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:  
22a Zu § 12 Abs. 4 Nr. 3 BVO  
In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c BVO (dauernde Anstaltsunterbringung) gilt das Einvernehmen des Finanzministers für eine Erhöhung des Bemessungssatzes als erteilt, wenn das Bruttoeinkommen und die Regelbeihilfe nicht ausreichen, die Kosten der Unterbringung zuzüglich der Aufwendungen für notwendige persönliche Bedürfnisse sowie für eine etwa bestehende Krankenversicherung, die durch die Anstalt im Rahmen der Unterbringungs- und Pflegekosten nicht befriedigt werden, zu decken.  
Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist durch eine Gegenüberstellung  
a) der Aufwendungen der Dauerunterbringung zuzüglich eines Betrages von 200,- DM monatlich für persönliche Bedürfnisse sowie der Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und  
b) des Bruttoeinkommens (hierzu gehören neben den Versorgungsbezügen auch die Sonderzuwendung, Renten, Kapitalerträge, sonstige Einkünfte, Wohngeld usw.) zuzüglich der Regelbeihilfe festzustellen.  
Die jährliche Sonderzuwendung ist dabei im laufenden Kalenderjahr monatlich mit einem Zwölftel der für das vergangene Jahr gezahlten Zuwendung zu berücksichtigen.  
Ergibt sich danach ein ungedeckter Aufwand, so kann der Bemessungssatz bis zu den Sätzen erhöht werden, die bei Anwendung des § 12 Abs. 3 Satz 1 BVO in Frage kämen, höchstens jedoch in Höhe des ungedeckten Aufwands.
21. Nummer 26.2 wird gestrichen; die Bezeichnung „26.1“ entfällt.
- II.
- Die Anlage 1 wird durch die diesem Erlaß beigefügten Vordrucke ersetzt. Anlage 1
- III.
- Das Kurortverzeichnis - Anlage 3 - wird durch das diesem Erlaß beigefügte Verzeichnis ersetzt. Anlage 3
- IV.
- Nummer 12 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 30. 9. 1987 entstanden sind.
- V.
- Nach Artikel II Satz 5 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 266) kann die oberste Dienstbehörde zur Vermeidung einer Härte zulassen, daß in Fällen, in denen bei Inkrafttreten der Verordnung eine dauernde Anstaltsunterbringung (§ 5 BVO) vorliegt, von der Berücksichtigung einer Rente ganz oder teilweise abgesehen wird. Eine Härte ist insbesondere dann gegeben, wenn durch die Einbeziehung der Rente die bisherige Lebenshaltung des Erkrankten wesentlich berührt wird. Die Härterege lung ist im Regelfall auf einen Zeitraum von 3 Jahren zu begrenzen.



# Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

Anlage 1

An

.....

.....

.....

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Name, Vorname des Antragstellers	Geburtsdatum
Vorname des Ehegatten	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Telefon	
Dienststelle	
Amtsbezeichnung / Vergütungsgruppe	
Familienstand	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend	
seit	

**Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.**

1	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder - § 2 Abs. 2 BVO - angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen entstanden sind.) Name, Vorname	Geburtsdatum	Erhalten Sie oder Ihr Ehegatte für das Kind Kindergeld?		Falls nein: Ist das Kind im Ortszuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?		Anspruchszeitraum <sup>1)</sup>	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen		Falls ja: Gehört das Kind zu Ihrem Haushalt?	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**2 Nur ausfüllen, wenn Aufwendungen für Ehegatten oder Kinder geltend gemacht werden:**  
Sind oder waren Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld?  ja  nein

Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

**3a Antragsteller, Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:**

Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 1)	Nicht versichert	Privat versichert bei	In einer RVO- oder Ersatzkasse bzw. d. knappschaftlichen Krankenversicherung			Zuschuß eines Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO wurde gezahlt <sup>2)</sup>		
			pfl.-versichert bei	freiwillig versichert bei	familienversichert bei	für die Zeit vom bis	Zuschuß im Antragsmonat DM	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Antragsteller (A)	<input type="checkbox"/>							
Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/>							
Kind 1 (K1)	<input type="checkbox"/>							
Kind 2 (K2)	<input type="checkbox"/>							
Kind 3 (K3)	<input type="checkbox"/>							
Kind (K )	<input type="checkbox"/>							

**b Bestehen Ansprüche auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu den geltend gemachten Aufwendungen?**  
 nein  ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Ortszuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen oder im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestand.  
<sup>2)</sup> Bei Landesbediensteten bitte die Bescheinigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW beifügen; in diesen Fällen entfallen die Angaben in Spalten 7 und 8.

4	<b>Nur auszufüllen</b>																																	
a	von Antragstellern, die für den <b>Ehegatten eine Beihilfe beantragen</b>	Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 30000 DM übersteigen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzahlen, falls der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 30000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).																																
b	<b>von Versorgungsempfängern</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Personen</th> <th colspan="2">Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?</th> <th colspan="2">Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?</th> <th rowspan="2">Falls ja, Höhe des Zuschusses im Antragsmonat</th> <th rowspan="2">Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Antragsmonat</th> </tr> <tr> <th><input type="checkbox"/> nein</th> <th><input type="checkbox"/> ja</th> <th><input type="checkbox"/> nein</th> <th><input type="checkbox"/> ja</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Antragsteller</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td>DM</td> <td>DM</td> </tr> <tr> <td>Ehegatte</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td>DM</td> <td>DM</td> </tr> <tr> <td>Kind</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td>DM</td> <td>DM</td> </tr> </tbody> </table>	Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?		Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?		Falls ja, Höhe des Zuschusses im Antragsmonat	Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Antragsmonat	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Antragsteller	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM	Ehegatte	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM	Kind	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM
Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?			Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?		Falls ja, Höhe des Zuschusses im Antragsmonat	Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Antragsmonat																											
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja																														
Antragsteller	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM																												
Ehegatte	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM																												
Kind	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM																												
c	<b>in Geburtställen</b>	<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung.																																
d	<b>bei Adoption von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres</b>	<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung. Ein derartiger Zuschuß ist aus Anlaß der Geburt des Kindes bereits gewährt worden. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja																																
e	<b>in Todesfällen</b>	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Beihilfe nach § 11 Abs. 1 BVO. Name des Verstorbenen _____ Todestag _____ Die Friedhofsgebühren wurden nach dem Tarif für Kinderbestattungen berechnet: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja. Ich versichere, daß meine Aufwendungen für Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb und Anlegung der Grabstelle oder des Beisetzungplatzes der Urne einschließlich der Grundlage für das Grabdenkmal und die Beisetzung nicht geringer sind als 1200 DM bzw. 800 DM (bei Kinderbestattung).																																
f	<b>bei Unfällen</b>	Falls Aufwendungen durch einen Unfall (dazu gehören auch Sport-, Spiel- und Schulunfälle) verursacht wurden, Unfallschädigung, Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht (Fortsetzung ggf. auf besonderem Blatt): _____ _____ _____																																
5	Ich beantrage	die <b>Erhöhung des Bemessungssatzes gem. § 12 Abs. 3 BVO</b> zu Aufwendungen für Krankheiten, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigelegt).																																
	Beleg-Nr.																																	
	Betrag																																	

Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse)	am	einen Abschlag in Höhe von	DM erhalten.
Ich bitte, die Beihilfe <input type="checkbox"/> bar zu zahlen	<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.	bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt)	
	Bankleitzahl	Falls Postgiroamt: dort angegebener Wohnort	

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen oder Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



.....  
 ..... Ort und Datum  
 .....

1. An

.....  
 .....  
 .....

**Betrifft:** Gewährung einer Beihilfe zu den umseitig aufgeführten Aufwendungen

**Anl.:** Rechnungsbelege

Sehr geehrte(r) Antragsteller(in)!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Behandlung mehr als 1000 DM, bei stationärer Behandlung und bei Heilkuren mehr als 2000 DM beträgt, sind die Belege – soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben – noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

**Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen Ihres Ehegatten gewährt wurde.**

Falls der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im Jahr der Antragstellung 30 000 DM übersteigt, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfe zu Aufwendungen, für die Ihr Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattungen erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihres Ehegatten in Krankheitsfällen wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihres Ehegatten den Betrag von 30 000 DM nicht überschreiten.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt. Die gewährten Abschläge in Höhe von ..... DM werden bei der Auszahlung verrechnet.

Mit freundlichen Grüßen

2. Auszahlungsanordnung über ..... DM fertigen – Kapitel ..... Titel ..... Erl. ....  
Namenszeichen, Datum

Abschlag von ..... DM abziehen (Verfügung vom ..... HÜL-A-Nr. ....)

noch zu zahlen ..... DM

3. In die Haushaltsüberwachungsliste eintragen HÜL-A-Nr. .... (Sammel-  
 (Einzel- Anordnungen vom .....

4. Reinschrift absenden. Erl. ....  
Namenszeichen, Datum

5. Rechnungsamt

6. Z. d. A.

Sachlich richtig

.....





## Kurortverzeichnis

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Aachen	5100	Aachen	Burtscheid und Monheimsallee	Heilbad
Abbach	8403	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Aibling	8202	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	8591	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	3396	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	5470	Andernach	Bad Tönisstein	Heilkurort
Arolsen	3540	Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	7960	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
Baden-Baden	7570	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	7847	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	7292	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach	Kneippkurort
Balge	3071	Balge	B Blenhorst	Ort mit Moorkurbetrieb
Baltrum	2985	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bayersoien	8117	Bayersoien	B Kurhaus Bayersoien	Moorkurbetrieb
Bayrischzell	8163	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bellingen	7841	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Bentheim	4444	Bad Bentheim	Bad Bentheim (Gebietsstand 1973)	Heilbad
Berchtesgaden	8240	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Bergzabern	6748	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Berleburg	5920	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	8582	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warneleithen	Kneippheilbad
Bertrich	5582	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilkurort
Beuren	7444	Beuren	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Bevensen	3118	Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	7950	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	8345	Birnbach	B Kurmittelhaus Rottal Terme Birnbach („Hofbad“) B Kurmittelhaus Rottal Terme Birnbach („Chrysantibad“)	Heilquellenkurbetrieb Heilquellenkurbetrieb
Bischofswiesen	8242	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blieskastel	6653	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	8733	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenteich	3123	Bodenteich	G	Kneippkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Boll	7325	Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Boppard	5407	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippkurort Heilkurort
Borkum	2972	Borkum	G	Nordseeheilbad
Bramstedt	2357	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Braunlage	3389	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	5484	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilkurort
Brückenu	8788	Bad Brückenu	G	Heilbad
Buchau	7952	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Bühl	7580	Bühl	Bühlerhöhe	Heilklimatischer Kurort
Bünde	4980	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	2242	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	5475	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilkurort
Burg/Fehmarn	2448	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Camberg	6277	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	3392	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Cuxhaven	2190	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
Dahme	2435	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	2335	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	5568	Daun	Daun	Heilkurort, Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	4930	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	6252	Diez	Diez	Feikekurort
Ditzenbach	7342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	7544	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Driburg	3490	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Dürkheim	6702	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilkurort
Dürrheim	7737	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Eberbach	6930	Eberbach	Eberbach	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Eilsen	3064	Bad Eilsen	G	Heilbad
Ems	5427	Bad Ems	Bad Ems	Heilkurort und Heilklimatischer Kurort
Emstal	3501	Emstal	Sand	Heilquellen-Kurbetrieb
Endbach	3551	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	8207	Endorf i. OB	B Jod-Thermalbad Endorf AG	Heilquellen- und Moorkurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Erwitte	4782	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Essen	4515	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Fallingbostel	3032	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	8201	Bad Feilnbach	G - ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Freudenstadt	7290	Freudenstadt	Freudenstadt	Heilklimatischer Kurort
Friedenweiler	7829	Friedenweiler	G	Kneippkurort
Füssen	8958	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	8397	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggling a. Inn, Eitlöd, Flickeröd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
Gaggenau	7560	Gaggenau	Bad Rotenfels	Heilbad
Gandersheim	3353	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	8100	Garmisch-Partenkirchen	G - ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gersfeld	6412	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippkurort
Gladenbach	3554	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	2392	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	3380	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Grasellenbach	6149	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach	8399	Griesbach i. Rottal	Griesbach B Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal	Heilbad Heilquellenkurbetrieb
Grömitz	2433	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	8944	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, Darast, Egg, Ehwiesmühle, Falken, Gemein-schwenden, Greit, Grönenbach-W-, Herbisried, Hintergsäng, Hueb, Ittels-burg, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schulerloch, Schwenden, Seefeld, Streifen, Thal, Vordergsäng, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippkurort
Großenbrode	2443	Großenbrode	G	Seeheilbad
Grund	3395	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
Haffkrug	2409	Haffkrug	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	7452	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	3388	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Heilbrunn	8173	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schöna, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd	Heilbad
Heiligenhafen	2447	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Helgoland	2192	Helgoland	G	Seeheilbad
Herbstein	6422	Herbstein	B	Heilquellen-Kurbetrieb
Herrenalb	7506	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	6430	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	4955	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	8973	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	7824	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	7821	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	5462	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilkurort
Höxter	3470	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	2322	Hohwacht	G	Seeheilbad
Holzminden	3450	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	6380	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	4934	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
Iburg	4504	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Ingelfingen	7118	Ingelfingen	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Isny	7972	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	2983	Juist	G	Nordseeheilbad
Karlshafen	3522	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	3500	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Kellenhusen	2436	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	8730	Bad Kissingen	G	Heilbad
König	6123	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	7744	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	8742	Bad Königshofen i. Grabfeld	G – ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Königstein	6240	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kohlgrub	8112	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	8185	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	6550	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilkurort
Krozingen	7812	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	8908	Krumbach (Schwabben)	B Sanatorium Krumbad	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	5524	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
Laasphe	5928	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	4518	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	5420	Lahnstein	B Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellenkurbetrieb
Langeoog	2941	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lauterberg	3422	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	7825	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenzell	7263	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	6145	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	4792	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	4780	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Ludwigsburg	7140	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Lüneburg	2120	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad
Malente	2427	Malente	Malente	Kneippheilbad
Manderscheid	5562	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort
Marienberg	5439	Bad Marienberg	Bad Marienberg	Kneippheilbad
Marktschellenberg	8246	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	6990	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	2410	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	7406	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	3252	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	6552	Bad Münster am Stein-Ebernburg	Bad Münster am Stein	Heilkurort
Münstereifel	5358	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	8110	Murnau a. Staffelsee	B Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Nauheim	6350	Bad Nauheim	K	Heilbad
Nenndorf	3052	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neuenahr	5483	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Neukirchen	3579	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	8425	Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	8740	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	6478	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	6696	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	2279	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	2982	Norderney	G	Nordseeheilbad
Oberstausen	8974	Oberstausen	G – ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Kneippkurort (Schroththerapie) und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	8980	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhaus	4970	Bad Oeynhaus	Bad Oeynhaus	Heilbad
Olsberg	5787	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	6482	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	8942	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	8967	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
Petershagen	4953	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	7605	Bad Peterstal-Griesbach	a) G b) Bad Peterstal	Heilbad Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	4952	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	4994	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	8210	Prien a. Chiemsee	G – ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pyrmont	3280	Bad Pyrmont	K	Heilbad
Radolfzell	7760	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	8243	Ramsau b. Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenu	6927	Bad Rappenu	Bad Rappenu	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	8230	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Rengsdorf	5455	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	7624	Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	8634	Rodach b. Coburg	B Kurmittelhaus Thermalbad Rodach	Heilquellen-Kurbetrieb
Rothenfelde	4502	Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	8183	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
Rottenburg	7407	Rottenburg a. N.	Bad Niedernau	Ort mit Heilquellen Kurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Sachsa	3423	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	7880	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	3202	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzgitter	3320	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	6427	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzuflen	4902	Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Heilbad
Sasbachwalden	7595	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	4772	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Scharbeutz	2409	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	8999	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	3284	Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	6229	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	5372	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schluchsee	7826	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	5948	Schmallenberg	Fredeburg	Kneippkurort
Schömburg	7542	Schömburg	Schömburg	Heilklimatischer Kurort
Schönau	8240	Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	2306	Schönberg	Holm	Heilbad
Schönborn	7525	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schönwald	7741	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	7953	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwäb. Hall	7170	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schwalbach	6208	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	8959	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	2407	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Siegsdorf	8227	Siegsdorf	B Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	5485	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	6553	Sobernheim	Sobernheim	Felkekurort
Soden am Taunus	6232	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	6483	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Sooden-Allendorf	3437	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	2941	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
St. Andreasberg	3424	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	7822	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	2252	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad und Mineralheilbad
Steben	8675	Bad Steben	G	Heilbad
Stuttgart	7000	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Tegernsee	8180	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	7264	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Thyrnau	8391	Thyrnau	B Sanatorium Kellberg	Mineralquellenkurbetrieb
Timmendorfer Strand	2408	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	7820	Titisee-Neustadt	Titisee Neustadt	Heilklimatischer Kurort Kneippkurort
Todtmoos	7867	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	8170	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	5580	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilkurort
Travemünde	2407	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Triberg	7740	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
Überkingen	7347	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	7770	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	7432	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
Vallendar	5414	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	2930	Varel	B – Dangast	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Vilbel	6368	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen-Schwenningen	7730	Villingen-Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	4973	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Waldkirch	7808	Waldkirch	Waldkirch	Kneippkurort
Waldsee	7967	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	2949	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	2946	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	3530	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiler-Simmerberg	8999	Weiler-Simmerberg	B Rheuma-Kurbad Weiler-Simmerberg	Mineralquellenkurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Weiskirchen	6619	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	2283	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	2280	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	3426	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort
Wiesbaden	6200	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiessee	8182	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	7547	Wildbad	Wildbad	Heilbad
Wildemann	3391	Wildemann	G	Kneippkurort
Wildungen	3590	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	3542	Willingen (Upland)	a) K b) Usseln	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad Heilklimatischer Kurort
Wimpfen	7107	Bad Wimpfen	G	(Sole-)Heilbad
Windsheim	8532	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwindsheimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	5788	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	2278	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Witzenhausen	3430	Witzenhausen	Ziegenhagen	Kneippkurort
Wörishofen	8939	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wünnenberg	4791	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippkurort
Wurzach	7954	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	2270	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Zwesten	3584	Zwesten	K	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	2903	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

\*B = Einzelkurbetrieb    G = gesamtes Gemeindegebiet    K = nur Kerngemeinde, Kernstadt



## Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie

I Name des Beihilfeberechtigten

--

### II Auskunft des Patienten

#### A. Wer wird behandelt?

Name, Vorname, Geburtsdatum des Patienten

--

#### B. Schweigepflichtentbindung

Ich ermächtige Herrn/Frau ..... dem Fachgutachter der Festsetzungsstelle Auskunft zu geben und entbinde ihn/sie von der ärztlichen Schweigepflicht und bin damit einverstanden, daß der Fachgutachter der Beihilfenfestsetzungsstelle mitteilt, ob und in welchem Umfang die Behandlung medizinisch notwendig ist.

..... den .....

.....  
Unterschrift des Patienten oder des gesetzlichen Vertreters

---

### III Bescheinigung des Arztes

1. Welche Krankheit wird durch die Psychotherapie behandelt?

Diagnose

--

b. w.

2. Welcher Art ist die Psychotherapie?

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- analytische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie
- .....

3. Mit wievielen Sitzungen ist zu rechnen?

Anzahl der Einzelsitzungen  Anzahl der Gruppensitzungen

4. Wird bei Kindern und Jugendlichen auch eine Bezugsperson beraten?

- ja
- nein

5. Gebühreuziffern

Gebührenhöhe je Sitzung DM

6. Die Behandlung führe ich selbst durch

- ja
- nein

Mir ist durch die Ärztekammer .....  
 seit dem ..... die Zusatzbezeichnung .....  
 verliehen.

7. Die Behandlung soll unter meiner allgemeinen ärztlichen Verantwortung durchgeführt werden von:

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	
Wohnort	Straße	Telefon

Hochschulabschluß am ..... im Fachgebiet .....  
 ..... an der Hochschule .....  
 Abschluß der Zusatzausbildung am ..... als .....  
 an dem Weiterbildungsinstitut .....

**Bei fehlender Zusatzausbildung ist eine Bestätigung beizufügen, daß der Vorgenannte bei**

- tiefenpsychologisch fundierten oder psychoanalytischen Behandlungen bereits vor dem 1. Oktober 1985 mindestens seit 6 Jahren
  - verhaltenstherapeutischen Behandlungen mindestens seit 3 Jahren
- in Zusammenarbeit mit Ärzten behandelt hat.

....., den .....

.....  
 Stempel und Unterschrift des Arztes

Absender .....  
 Name und Anschrift des Arztes

## Bericht

**an den Gutachter zum Antrag  
 auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit  
 für Psychotherapie**

Der Bericht ist in einem verschlossenen,  
 deutlich als vertrauliche Arztsache  
 gekennzeichneten Umschlag an die Bei-  
 hilfensetzungsstelle zur Weiterleitung  
 an den Gutachter zu übersenden.

### I. Angaben über den Patienten

Name, Vorname	Familienstand	
Geburtsdatum	Geschlecht	Beruf

### II. Bericht zu den folgenden Punkten:

1. Diagnose: .....
2. Art der vorgesehenen Therapie: .....
3. Datum des Therapiebeginns: .....
4. Anzahl der seit Therapiebeginn  
 durchgeführten Einzel- oder Gruppensitzungen: .....
5. Anzahl der voraussichtlich noch erforderlichen  
 Einzel- oder Gruppensitzungen (insgesamt und wöchentlich): .....
6. Symptomatik:

7. Mitteilungen, die dem Gutachter die Beurteilung der Therapie ermöglichen (Anamnese unter besonderer Berücksichtigung der Psychogenese, psychischer und somatischer Befund unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsstruktur, Psychodynamik der unbewußten neurotischen Konflikte, Diagnose und Diff.-Diagnose, begründeter Behandlungsplan, Prognose der für notwendig erachteten Psychotherapie):

..... den .....

.....  
Stempel und Unterschrift des Arztes

(Dienststelle)

Anlage 7

....., den .....

┌  
└ (Anschrift des Gutachters) ┘

┌  
└  
**Betr.:** Beihilfenverordnung (BVO);  
**hier:** Psychotherapie-Gutachten

**Anlg.:** 1 Antrag mit Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht  
1 Bericht in verschlossenem Umschlag  
1 Gutachtenformblatt (zweifach)  
1 Freiumschlag

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Ich bitte um gutachtliche Stellungnahme zu der psychotherapeutischen Behandlung des/der Herrn/Frau

---

Neben dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit und Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ist der Bericht des behandelnden Arztes in einem verschlossenen Umschlag beigelegt.

Ihr Gutachten bitte ich mir unter Verwendung des anliegenden Formblattes nebst einer Rechnung über die Kosten des Gutachtens in Höhe von 80,- DM zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Das Gutachten bitte in dem beigefügten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Beihilfenfestsetzungsstelle übersenden.

# Psychotherapie-Gutachten

für Herrn/Frau .....  
Name des Patienten

**Bezug:** Auftragschreiben vom

**Stellungnahme:**

Wieviele Sitzungen sollen als notwendig zugesagt werden?

1. für den Patienten/die Patientin

<b>Einzelsitzungen</b>

<b>Gruppensitzungen</b>

2. für die begleitende Psychotherapie der Beziehungsperson

--

.....  
Stempel und Unterschrift

(Dienststelle)

..... den .....

Ihr Antrag vom

Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie

Sehr geehrte

Aufgrund des Psychotherapie-Gutachtens werden die **Kosten** für eine

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- analytische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie
- .....

für ..... durch den .....

für eine Einzelbehandlung/Gruppenbehandlung bis zu – weiteren – ..... Stunden/Doppelstunden nach Maßgabe der Beihilfenverordnung als beihilfefähig anerkannt.

Ich weise darauf hin, daß bis zum Abschluß dieser Behandlung Aufwendungen für andere ambulante psychotherapeutische Behandlungen nicht beihilfefähig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## II.

## Finanzminister

**Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen  
Anwendung des § 12 Abs. 2a BVO**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 8. 1987 –  
B 3100 – 12.2 a – IV A 4

Nach § 12 Abs. 2 a BVO darf in den dort genannten Fällen (z. B. bei stationärer Krankenhausbehandlung, bei zahnärztlichen Leistungen) die Beihilfe zusammen mit den aus dem jeweiligen Anlaß erbrachten Leistungen (u. a. einer Krankenversicherung) die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 25. 6. 1987 – BVerwG 2 C 57.85 – diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht für ungültig erklärt und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß dadurch nicht die frühere Regelung des § 12 Abs. 1 und 2 BVO wieder in Kraft trete. In den Fällen, in denen sich § 12 Abs. 2 a BVO auf die Höhe der zustehenden Beihilfe auswirkt, kann die Beihilfe daher gegenwärtig noch nicht endgültig festgesetzt werden.

Bis zu einer Neuregelung bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Die Beihilfen sind zunächst weiterhin unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 a BVO zu berechnen und zu zahlen. In den Fällen, in denen die Beihilfe zusammen mit Krankenversicherungsleistungen und dergl. die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen übersteigt, ist von einer endgültigen Festsetzung der Beihilfe abzusehen und der Beihilfeberechtigte davon zu unterrichten, daß nach einer Neuregelung ein abschließender Bescheid ergeht. Aus der vorläufigen Beihilfenfestsetzung ergeben sich für den Beihilfeberechtigten keine Rechtsnachteile, so daß es insoweit eines Widerspruchs des Beihilfeberechtigten nicht bedarf.
2. Soweit in den in Betracht kommenden Fällen einer Beihilfenkürzung nach § 12 Abs. 2 a BVO Widersprüche gegen Beihilfenfestsetzungen bereits eingelegt wurden oder wegen noch nicht bestandskräftiger Beihilfenfestsetzungen noch eingelegt werden, bitte ich den Widerspruchsführern mitzuteilen, daß die Neufestsetzung der Beihilfe eine Änderung der Beihilfenverordnung voraussetzt und die Entscheidung über den Widerspruch daher bis dahin zurückgestellt werden muß.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1987 S. 1274.

**Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-3569